



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. November 2023

Nummer 46

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		<b>Ministerium des Innern</b>	
201	14.11.2023	Runderlass für die Fassung von Rechtsbehelfsbelehrungen .....	1314
		<b>Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration</b>	
216	03.11.2023	Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Landesprogramms „Gemeinsam MehrWert – vielfältige Arbeit mit jungen geflüchteten Menschen“ „Gemeinsam MehrWert“ .....	1314
26	08.11.2023	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen als Soforthilfe zur Bewältigung der Energiekrise bei Integrationsagenturen und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit. ....	1321
		<b>Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Ministerium für Schule und Bildung, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung, Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ministerium für Kultur und Wissenschaft und Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien</b>	
702	07.11.2023	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem EFRE/JTF-Programm NRW (EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW – EFRE/JTF RRL NRW) .....	1332

#### Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

## I.

201

**Runderlass  
für die Fassung von Rechtsbehelfsbelehrungen**

Runderlass  
des Ministeriums des Innern  
– Az. 14-21.36.06.04-000003.2023-0013470 –  
Vom 14. November 2023

1

**Vorbemerkung**

Zuletzt sind mit Runderlass „Rechtsbehelfsbelehrungen für die elektronische Widerspruchs- oder Klageerhebung“ vom 26. April 2022 (MBl. NRW. S. 366) Empfehlungen in Gestalt von Formulierungsbeispielen für die unterschiedlichen Situationen der Widerspruchs- beziehungsweise Klageerhebung aufgrund der Vorschriften des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten ausgesprochen worden.

Diese ergingen insbesondere mit Blick auf den Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und den damit einhergehenden Änderungen.

Im Rahmen der erfolgten Etablierung des elektronischen Rechtsverkehrs sowie aufgrund von Rückmeldungen durch die Vollzugsbehörden wird die Empfehlung zur Ausformulierung sämtlicher in Betracht kommender Möglichkeiten der Erhebung von Widerspruch und Klage nicht weiter aufrechterhalten.

Mit Blick auf die verfestigten Verfahrensweisen sowie unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach jeder über den Wortlaut des § 37 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes beziehungsweise § 58 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung hinausgehende Zusatz nicht unrichtig oder irreführend sein darf, erscheint die Rückführung der Rechtsbehelfsbelehrung auf das Mindestmaß des § 37 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW beziehungsweise § 58 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung angemessen, so dass zukünftig ein reduzierter Text empfohlen wird.

2

**Gesetzliche Mindestangaben**

In der Rechtsbehelfsbelehrung sollen daher lediglich die nach § 37 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW beziehungsweise § 58 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung zu entnehmenden Mindestangaben:

- a) Rechtsbehelf,
  - b) Verwaltungsbehörde oder Gericht,
  - c) Sitz und
  - d) Frist
- aufgenommen werden.

Sofern darüberhinausgehende Angaben erfolgen, beispielsweise die komplette Anschrift der Verwaltungsbehörde oder des Gerichts, ist auf eine regelmäßige Überprüfung der Aktualität zu achten; dies gilt insbesondere im Hinblick auf temporäre Umzüge von Behörden oder Gerichten.

3

**Eigenverantwortliche Prüfung der Rechtmäßigkeit von Rechtsbehelfsbelehrungen**

Die Empfehlung, die Rechtsbehelfsbelehrung orientiert an den Mindestangaben gemäß § 37 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW beziehungsweise § 58 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung zu erstellen, entbindet die Behörden nicht von der Pflicht, jeweils in eigener Verantwortung die Rechtmäßigkeit ihrer Rechtsbehelfsbelehrungen zu prüfen und die Entwicklung der einschlägigen Rechtsprechung dabei auszuwerten und zu berücksichtigen.

4

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass „Rechtsbehelfsbelehrungen für die elektronische Widerspruchs- oder Klageerhebung“ vom 26. April 2022 (MBl. NRW. S. 366) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2023 S. 1314

216

**Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen  
im Rahmen des Landesprogramms  
„Gemeinsam MehrWert – vielfältige Arbeit mit  
jungen geflüchteten Menschen“  
„Gemeinsam MehrWert“**

Runderlass  
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration  
– 2023-0107801 –  
Vom 3. November 2023

1

**Zweck, Rechtsgrundlage**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen zur Förderung intra- und interkommunaler Angebote für junge Geflüchtete im Alter zwischen sechs und 27 Jahren in dem Zeitraum vom 1. März 2024 bis 28. Februar 2025. Die Angebote stehen auch jungen Menschen ohne Fluchtgeschichte offen. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

**Gegenstand der Förderung**

2.1

Ziel der Maßnahme ist die Sensibilisierung für Vielfalt und Zuwanderung in der Gesellschaft sowie die Förderung von Teilhabe und Integration von jungen Geflüchteten.

2.2

Es sollen insbesondere in intrakommunaler und interkommunaler Zusammenarbeit kommunale Maßnahmen für junge Geflüchtete im Alter zwischen sechs und 27 Jahren mit folgenden Inhalten durchgeführt werden:

- a) Diversität und Vielfalt als Querschnittsthemen,
- b) Prävention sexualisierter Gewalt und zur sexuellen Bildung als Schwerpunktthemen,
- c) Demokratiebildung und politische Bildung sowie Durchführung eines Wertedialogs als Schwerpunktthemen,
- d) Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für (pädagogische) Fachkräfte der Jugendhilfe und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die insbesondere mit jungen Geflüchteten arbeiten,
- e) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die im Zusammenhang mit den unter Buchstaben a bis c genannten Projekten stehen,
- f) Maßnahmen der begleitenden Elternarbeit, die im Zusammenhang mit den unter Buchstaben a bis c genannten Projekten stehen oder
- g) Maßnahmen der Kooperation und Zusammenarbeit bei Projekten im Sinne der Buchstaben a bis c mit

Trägern der freien Jugendhilfe sowie sonstigen mit der migrationsbezogenen Arbeit befassten Stellen und Organisationen.

Die Angebote stehen auch jungen Menschen ohne Fluchtgeschichte offen.

### 3

#### Zuwendungsempfänger

##### 3.1

Zuwendungsempfänger sind

- a) die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie
- b) Gemeinden, die nicht Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, gleichwohl aber Aufgaben der Jugendhilfe für den örtlichen Bereich wahrnehmen.

##### 3.2

Der Zuwendungsempfänger kann die Fördermittel unter Beachtung der Nummer 12 VVG zu § 44 LHO weiterleiten, wenn dies Bestandteil des kommunalen Konzeptes gemäß Nummer 4.3 ist und den Zuwendungsempfänger maßgebenden Bestimmungen des Zuwendungsbescheides einschließlich Nebenbestimmungen auch dem Dritten auferlegt werden. Der Zuwendungsempfänger hat die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch den Empfänger der Weiterleitung zu prüfen und nachzuweisen.

### 4

#### Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden die Maßnahmen unter folgenden Voraussetzungen:

##### 4.1

Bei Zuwendungsempfängern gemäß Nummer 3.1 Buchstabe b) ist eine Abstimmung des jeweils zuständigen Jugendamts zum Projekt erforderlich.

##### 4.2

Die Abgabe einer Erklärung, dass eine Mitarbeit von Trägern der freien Jugendhilfe sowie sonstigen mit der migrationsbezogenen Arbeit befassten Stellen und Organisationen durch den Zuwendungsempfänger im Projekt ermöglicht wird, ist erforderlich.

##### 4.3

Die Vorlage eines Kommunalen Konzeptes zur Durchführung der Maßnahmen gemäß Nummer 2.2 ist erforderlich.

##### 4.4

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

### 5

#### Art und Umfang, Höhe der Finanzierung

##### 5.1

#### Zuwendungsart

Projektförderung

##### 5.2

#### Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

##### 5.3

#### Form der Zuwendung

Zuweisung

##### 5.4

#### Bemessungsgrundlage

##### 5.4.1

Zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Personal- und Sachausgaben, die der Maßnahme zu-

zurechnen sind. Overhead- und Gemeinausgaben sind nicht förderfähig. Die zuwendungsfähigen Personalausgaben müssen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem beantragten Projekt entstehen und dürfen nicht bereits durch andere Fördermittel finanziert werden. Sie sind ausschließlich Ausgaben für befristete Beschäftigungsverhältnisse, Ausgaben zur befristeten Aufstockung bestehender Beschäftigungsverhältnisse und (anteilige) Ausgaben für bestehende Beschäftigungsverhältnisse, die mit einem Teil ihrer Arbeit für ein Projekt abgestellt sind.

##### 5.4.2

Bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann, gemäß der Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration, Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration vom 13. Oktober 2022 (MBL NRW, S. 978) in der jeweils geltenden Fassung, bei der Gewährung von Zuwendungen als fiktive Ausgabe bei der Bemessung der Zuwendung einbezogen werden.

##### 5.4.3

Der Fördersatz beträgt bis zu 80 Prozent der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.

##### 5.4.4

Der beim Zuwendungsempfänger verbleibende Eigenanteil darf maximal bis zu 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben durch bei dem Zuwendungsempfänger entstehende zuwendungsfähige Personalausgaben erbracht werden.

##### 5.4.5

Zuwendungsfähige Reise- und Fahrtausgaben werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV NRW, S. 1367) in der jeweils geltenden Fassung bemessen.

### 6

#### Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Als Auflagen beziehungsweise wesentliche Regelungen sind folgende Regelungen in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen:

##### 6.1

Der Bewilligungs- und Durchführungszeitraum umfasst den Zeitraum vom 1. März 2024 bis zum 28. Februar 2025.

##### 6.2

Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung aus Mitteln des Landes unter Verwendung des Logos der obersten Landesjugendbehörde hinzuweisen. Ferner ist das Logo „Gemeinsam MehrWert“ anzubringen.

##### 6.3

Beim Einsatz der pädagogisch tätigen Fachkräfte muss der Zuwendungsempfänger sicherstellen, dass die Bestimmungen der §§ 72 und 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19) geändert worden ist, eingehalten werden. Darüber hinaus muss er sicherstellen, dass bei der Durchführung der Maßnahmen der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfüllt wird.

**7****Verfahren****7.1****Antragsverfahren****7.1.1****Antragstellung**

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung des Grundmusters gemäß Nummer 7.5 bis zum Ablauf des 31. Oktober 2024 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

**7.1.2**

Zuwendungen können nur auf Basis von Anträgen bewilligt werden, die vollständig und unterzeichnet eingegangen sind. Anträge, die nach dem 15. Dezember 2023 eingehen, werden gegenüber vorher eingegangenen formgerechten Anträgen nachrangig behandelt.

**7.2****Bewilligungsverfahren****7.2.1**

Die Bewilligungsbehörde bewilligt die Zuwendung schriftlich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 1.

**7.2.2**

Bewilligungsbehörden sind die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe als überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die örtliche Zuständigkeit der Bewilligungsbehörde bestimmt sich nach der Zuordnung und Belegenheit des Gebiets der jeweiligen Kommune zu dem Gebiet des zugehörigen Landschaftsverbandes. Die Bewilligungsbehörden haben sich bei der Anwendung und Auslegung dieser Förderrichtlinie untereinander abzustimmen.

**7.3****Verwendungsnachweis**

Ein Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahmen gemäß Nummer 7.5 vorzulegen.

**7.4**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO beziehungsweise VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

**7.5**

Die Abwicklung des Förderverfahrens insbesondere Antragstellung und Verwendungsnachweis erfolgt digital über das webbasierte Online-Tool „förderung.nrw“. Antrag und Verwendungsnachweis sind zusätzlich schriftlich einzureichen.

**8****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 28. Februar 2025 außer Kraft.

## Anlage 1 zur Förderrichtlinie „Gemeinsam MehrWert“ Musterzuwendungsbescheid

Bewilligungsbehörde

Datum

Zuwendungsempfänger

**Z u w e n d u n g s b e s c h e i d**  
(Projektförderung)**Zuwendungen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen;  
hier: Landesprogramm „Gemeinsam MehrWert- vielfältige Arbeit mit jungen  
geflüchteten Menschen“**

Richtlinie des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von intra- und interkommunaler Angebote für junge (geflüchtete) Menschen im Alter zwischen 6 und 27 Jahren

Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration Vom xx. Monat 2023

Ihr Antrag vom TT.MM.2023 für das Projekt „ xyz “

- Anlagen:**
1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-G -
  2. Vordruck für Rechtsbehelfsverzicht
  3. Vordruck Verwendungsnachweis

Sehr geehrte Damen und Herren,

**1. Bewilligung**

Auf Ihren Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom 01. März 2024 bis 28. Februar 2025 (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von

**Xx000.000,00 EUR**

(in Buchstaben: Euro).

**2. Durchzuführende Maßnahme**

Gefördert werden notwendige und angemessene Personal- und Sachausgaben für die Maßnahme „xyz“ vom 01. März 2024 bis 28. Februar 2025.

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erworben oder hergestellt werden, sind fünf Jahre für den Zuwendungszweck gebunden.

Die Zuwendung erfolgt mit dem Ziel, Angebote insbesondere für geflüchtete Kinder und Jugendliche zu den Themen „Demokratiebildung, Politische Bildung, Wertedialog / Sexuelle Bildung & Prävention sexualisierter Gewalt“ mit dem Querschnittsthema „Vielfalt / Diversität“ zu entwickeln und umzusetzen, sowie Fachkräfte mit Blick auf diese Handlungsfelder zu qualifizieren.

### 3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung in Höhe von 80,00 v. H. (Höchstbetrag s. Zuwendungsbetrag) zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 000.000,00 Euro als Zuweisung gewährt.

### 4. Ermittlung der Zuwendung

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

Entsprechend dem Kostenplan vom TT.MM.JJJJ

Gesamtkosten:	
Nicht förderfähige Ausgaben	
Teilnehmerentgelte, die mit dem Zweck zusammenhängen, können nicht dem Eigenanteil zugerechnet werden und werden als Einnahmen berücksichtigt:	
Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	
Davon 80,00 v.H. zu bewilligen bzw. beantragt	

### 5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 2024	XXXXXXXXX Euro
Im Haushaltsjahr 2025	XXXXXXXXX Euro

### 6. Auszahlung

Die Zuwendung wird auf Grund der Anforderungen nach den ANBest-G ausgezahlt.

### 7. Nebenbestimmungen

- 7.1 Die beigefügten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.
- 7.2 Durchführungszeitraum ist vom 01.03.2024 bis zum 28.02.2025.
- 7.3 Der Verwendungsnachweis ist mir in einfacher Ausfertigung bis zum **31.05.2025** auf dem beigefügten Vordruck vorzulegen.
- 7.4 Ferner weise ich darauf hin, dass die Erreichung der mit dem Antrag formulierten Ziele durch Sie im Rahmen des Verwendungsnachweises darzulegen sind.
- 7.5 Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung aus Mitteln des Landes unter Verwendung des Logos der obersten Landesjugendbehörde hinzuweisen. Ferner ist das Logo Gemeinsam MehrWert anzubringen, sobald dieses entwickelt ist.

- 7.6 Für den Einsatz der pädagogisch tätigen Fachkräfte finden die Bestimmungen der §§ 72 und 72 a SGB VIII Anwendung. Der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII ist zu beachten.

Bei Anstellungsverträgen muss das Direktionsrecht beim Zuwendungsempfänger verankert sein.

- 7.7 Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann, gemäß der zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Richtlinie des für Kinder und Jugend zuständigen Ministeriums zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden

- 7.8 Die Mittel dürfen weitergeleitet werden (Nr. 12 VVG zu § 44 LHO).

Sofern die Mittel weitergeleitet werden, sind Sie verpflichtet, sicherzustellen, dass der Letztempfänger die Einhaltung der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und seiner Nebenbestimmungen beachtet und Ihnen gegenüber nachweist. Im Falle der Weiterleitung an einen anderen Empfänger als Gemeinden und Gemeindeverbänden sind die ANBest-P zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen. Bei der Weitergabe sind die Mittel als Zuschuss aus Mitteln des Landes NRW zu kennzeichnen.

Ich behalte mir vor, auch die Nachweise der Letztempfänger anzufordern.

- 7.9 Über die Höhe der Vergütung (z.B. Eingruppierung) der Fachkräfte entscheidet der Träger. Dabei sind die Bestimmungen des Tarifrechts des Landes (TV-Land) anzuwenden, wenn nicht ein anderes, bindendes Tarifsystem Anwendung findet (z.B. KAVO). Eine Besserstellung gegenüber dem TV-Land ist auszuschließen.

- 7.10 Zu den Personalausgaben zählen ausschließlich Ausgaben für befristete Verhältnisse, Ausgaben zur befristeten Aufstockung bestehender Beschäftigungsverhältnisse und (anteilige) Ausgaben zu bestehenden Beschäftigungsverhältnissen, deren Begründung durch den Zweck der Zuwendung unmittelbar erforderlich ist und die nicht bereits durch andere Fördermittel finanziert werden.

Die Personalausgaben der antragstellenden Kommune sind bis zu 20% der förderfähigen Gesamtausgaben zuwendungsfähig.

- 7.11 Zuwendungsfähige Reise- und Fahrtausgaben werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung bemessen.

- 7.12 Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger erklärt sich grundsätzlich bereit, am Ende der Förderperiode an einer Online-Erhebung zur Auswertung der Projekte teilzunehmen.

## **8. Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe / Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landschaftsverband Rheinland, vertreten durch die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland, Kennedy-Ufer 2 in 50679 Köln, einzulegen.

Falls die Frist durch ein Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende E-Mail-Adresse des Landschaftsverbandes Rheinland erhoben werden: [post@lvr.de](mailto:post@lvr.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden.  
Die De-Mail-Adresse lautet: [zv.postdienst@lvr.de-mail.de](mailto:zv.postdienst@lvr.de-mail.de).

Der Widerspruch kann auch durch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten Signatur der verantwortenden Person versehen ist, über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erhoben werden.

**Hinweis:**

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und Übermittlungswegen, sowie zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der ERVV in der jeweils gültigen Fassung.

Weitere Informationen zum elektronischen Zugang erhalten Sie auf der Website des Landschaftsverbandes Rheinland [www.lvr.de](http://www.lvr.de) unter „Kontakt“.

Mit freundlichen Grüßen

**Hinweise:**

Ich weise darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

Der Bescheid wird nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe bestandskräftig. Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorzeitig herbeiführen und die rechtzeitige Auszahlung sicherstellen, wenn Sie mir gegenüber schriftlich erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten. Diese Erklärung bitte ich in Ihrem Interesse umgehend einzureichen. Ein Vordruck für die Erklärung ist beigelegt.

**Eventuelle Erstattungen bitte ich an die Landeskasse Düsseldorf auf das IBAN-Konto DE59 3005 0000 0001 6835 15, BIC: WELADEDDE33 bei der Landesbank Hessen-Thüringen unter Angabe des Verwendungszweckes R202343124XX7530XX zu überweisen.**

26

**Richtlinie  
über die Gewährung von Zuwendungen  
als Soforthilfe zur Bewältigung der Energiekrise  
bei Integrationsagenturen und Servicestellen  
für Antidiskriminierungsarbeit**

Runderlass  
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration

Vom 8. November 2023

1

**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1

Das Land gewährt nach der Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zur § 44 der Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBI. NRW. S. 445) in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für Integrationsagenturen und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit zur Bewältigung der Energiekrise im Jahr 2023.

1.2

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

**Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden zusätzliche Ausgaben im Jahr 2023 zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Integrationsagenturen und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit vor dem Hintergrund der aktuellen krisenbedingt gestiegenen bzw. steigenden Energiepreise, der hohen Inflation sowie einer verstärkten Inanspruchnahme sozialer Infrastrukturen.

3

**Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger sind die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Nordrhein-Westfalen vertretenen Mitgliedsverbände. Die Weiterleitung an ihre Untergliederungen und Mitgliedsorganisationen im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung (Weiterleitungsvertrag) wird zugelassen. Es gelten die Regelungen der Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung.

4

**Zuwendungsvoraussetzungen**

Eine Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

4.1

Für das Haushaltsjahr 2023 die Gewährung einer Förderung gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund – Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 15. Dezember 2017 (MBI. NRW. S. 1064) in den Bereichen Integrationsagenturen und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit.

4.2

Bestätigung, dass die zusätzlichen Ausgaben zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Integrationsagenturen und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit erforderlich sind.

5

**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1

**Zuwendungsart**

Projektförderung.

5.2

**Finanzierungsart**

Festbetragsfinanzierung.

5.3

**Form der Zuwendung**

Zuschuss.

5.4

**Bemessungsgrundlage**

Gefördert werden im Jahr 2023 entstehende Sachausgaben, die der Maßnahme zuzurechnen sind. Die Zuwendung beträgt in Abhängigkeit vom Fördersatz pro maximal förderfähiges Vollzeitäquivalent der Integrationsfachkräfte bzw. der Koordinatorinnen und Koordinatoren einmalig 7,64 Prozent der Summe der bewilligten Sachausgabepauschale entsprechend der Anlage 1 des Zuwendungsbescheides gemäß Nummer 5.5.1 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund – Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 15. Dezember 2017 (MBI. NRW. S. 1064). Für anteilig geförderte Vollzeitäquivalente wird die Zuwendung entsprechend anteilig gewährt. Für Sachausgaben von Personal, das im Rahmen von spezifischen Maßnahmen und/oder im Rahmen der Förderung KOMM-AN III eingesetzt wird, wird keine Zuwendung im Sinne von Satz 1 gewährt.

6

**Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Der Bewilligungs- und Durchführungszeitraum umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023.

7

**Verfahren**

7.1

**Antragsverfahren**

Die Antragstellung erfolgt gegenüber der Bewilligungsbehörde in Schriftform unter Verwendung des Musters in Anlage 1 bis zum 15. November 2023.

7.2

**Bewilligungsverfahren**

Die Bewilligungsbehörde bewilligt die Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung des Musters in Anlage 2. Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg.

7.3

**Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt ohne gesonderten Antrag in Form einer einmaligen Zahlung nach Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides.

7.4

**Verwendungsnachweisverfahren**

Der Zuwendungsempfänger weist die Verwendung der Zuwendung gegenüber der Bewilligungsbehörde bis zum 30. Juni 2024 unter Verwendung des Musters in Anlage 3 nach.

7.5

**Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8

**Inkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

## Anlage 1: Muster Antragsformular

**Antrag auf Leistungen**

**gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen als Soforthilfe zur Bewältigung der Energiekrise bei Integrationsagenturen und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit“ vom 8. November 2023**

(Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalens)

<b>1. Allgemeine Angaben/Antragsteller</b>	
Antragstellerin/ Antragsteller:	
Anschrift:	
Auskunft erteilt (Name, E-Mail-Adresse)	
Telefon-Nr. Fax-Nr.	
Bankverbindung:	Bezeichnung des Kreditinstitutes:
	IBAN: BIC:
<b>2. Maßnahme</b>	
Zeitraum <sup>1</sup> :	xx.xx.2023 bis 31.12.2023
Beschreibung der Maßnahme:	Abdeckung zusätzlicher Sachausgaben zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Integrationsagenturen und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit vor dem Hintergrund der aktuell krisenbedingt gestiegenen bzw. steigenden Energiepreise, der hohen Inflation sowie einer verstärkten Inanspruchnahme sozialer Infrastruktur.
Geltungsbereich	<input type="checkbox"/> Regelverfahren Integrationsagenturen <input type="checkbox"/> Weiterentwicklung Antidiskriminierungsarbeit
<b>3. Finanzierungsplan</b>	
Art der Ausgaben:	Sachausgaben in Abhängigkeit vom Fördersatz je maximal förderfähiges Vollzeitäquivalent der Integrationsfachkräfte bzw. Koordinator:innen (7,64 % der bewilligten Sachausgabenpauschale gemäß Nr. 5.5.1 den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund für das Jahr 2023).
<b>Bewilligte Sachausgabenpauschale für das Jahr 2023</b> (gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur	<b>Euro</b>

<sup>1</sup> Die Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 beendet sein.

## Anlage 1: Muster Antragsformular

Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund):	
<b>Faktor für die Soforthilfepauschale</b> zur Energiekrise (in Prozent):	<b>7,64%</b>
<b>Beantragte Gesamtsumme:</b> (Bewilligte Sachausgabenpauschale multipliziert mit dem Faktor Soforthilfepauschale in %)	<b>Euro</b>
<input type="checkbox"/>	Ich beantrage hiermit die o. g. Zuwendung für das Jahr 2023 gem. § 44 LHO aus dem Sondervermögen gem. § 2 Abs. 2 Buchstabe a) NRW-Krisenbewältigungsgesetz.
<input type="checkbox"/>	Ich bestätige hiermit, dass die zusätzlichen Ausgaben zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Integrationsagenturen und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit erforderlich sind.
<input type="checkbox"/>	Die Zuwendung soll auf das oben benannte Konto überwiesen werden.
<b>4. Erklärungen der/des Antragstellenden</b>	
Die/der Antragstellende erklärt, dass	
4.1	sie/er zum Vorsteuerabzug <sup>2</sup> <input type="checkbox"/> nicht berechtigt ist <input type="checkbox"/> berechtigt ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben berücksichtigt hat (Preis ohne Umsatzsteuer),
4.2	sie/er für den beantragten Zweck keine weiteren Fördermittel im Sinne einer Doppel-Förderung in Anspruch nimmt und ihm bewusst ist, dass bei Zuwiderhandlung der Tatbestand des Subventionsbetruges gemäß § 264 StGB erfüllt sein kann,
4.3	die Angaben in diesem Antrag vollständig und richtig sind,

---

 Ort, Datum

---

 Unterschrift der/des Vertretungsberechtigten des antragstellenden Trägers

---

<sup>2</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen

## Anlage 2: Muster Bewilligungsbescheid

**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen:**

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen als Soforthilfe zur Bewältigung der Energiekrise für Integrationsagenturen und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit gemäß Runderlass (RdErl.) des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) vom 8. November 2023

Ihr Antrag auf Gewährung einer Projektförderung  
vom XX.XX.2023

Anlagen:

- Förderrichtlinie MKJFGFI
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Rechtsmittelverzichtserklärung
- Empfangsbekanntnis
- Vordruck Verwendungsnachweis

**Zuwendungsbescheid  
(Projektförderung)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

I.

**Bewilligung**

auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 (Bewilligungszeitraum) gemäß den §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) eine Zuwendung in Höhe

von insgesamt \_\_\_\_\_ Euro

(in Worten: \_\_\_\_\_ Euro).

1. als Soforthilfe zur Aufrechterhaltung des Betriebs von Integrationsagenturen/Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit gemäß Nr. 2 der o.g. Richtlinie.

## Anlage 2: Muster Bewilligungsbescheid

Die Zuwendung ist bestimmt zur Durchführung folgender Maßnahmen:

Abdeckung zusätzlicher Sachausgaben von Integrationsagenturen und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit vor dem Hintergrund der aktuell krisenbedingt gestiegenen bzw. steigenden Energiepreise, der hohen Inflation sowie einer verstärkten Inanspruchnahme sozialer Infrastrukturen im Jahr 2023.

## 2. Finanzierungsart / -höhe

Die Zuwendung wird in Form einer Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses entspricht 7,64. Prozent der bewilligten Sachausgabenpauschale für das Jahr 2023 gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund, was einem Betrag in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro entspricht.

## 3. Berechnung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde auf Basis Ihres vorgelegten Antrags vom **XX.XX.2023** wie folgt ermittelt:

<u>Art der Ausgaben</u>		<u>Euro</u>
a.	<b>Bewilligte Sachausgabenpauschale für das Jahr 2023</b> (gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund)	
b.	<b>Faktor für die Soforthilfepauschale</b> zur Energiekrise (in Prozent)	7,64%
c.	<b>Gesamtsumme (entspricht Zuwendung Land NRW)</b> (Bewilligte Sachausgabenpauschale (a) multipliziert mit dem Faktor Soforthilfepauschale (b))	

## 4. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 2023: \_\_\_\_\_ Euro.

## 5. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendungen erfolgt ohne gesonderten Antrag in einer Summe nach Eintritt der Bestandskraft des Bewilligungsbescheides (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie haben jedoch die Möglichkeit, die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorzeitig herbeizuführen und die Auszahlung zu beschleunigen. Hierzu müssen Sie schriftlich erklären, dass Sie auf die

## Anlage 2: Muster Bewilligungsbescheid

Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten. Sollten Sie davon Gebrauch machen, so nutzen Sie bitte den beigefügten Vordruck „Rechtsmittelverzichtserklärung“.

Im Übrigen gelten für die Auszahlung die Regelungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in diesem Bescheid Abweichendes bzw. Ergänzendes geregelt ist.

### II.

#### Nebenbestimmungen

Bestandteile dieses Bescheides sind:

- Die Bestimmungen der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen als Soforthilfe für zur Bewältigung der Energiekrise für Integrationsagenturen und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit gem. RdErl. des MKJFGFI vom XX. September 2023.
- Die beigefügten ANBest-P.

Abweichend oder ergänzend zu ANBest-P wird für Bewilligungen nach Nummer 2 Folgendes bestimmt:

1. Die mit diesem Bescheid bewilligten zusätzlichen Sachausgaben der Integrationsfachkräfte und Koordinator:innen werden als Pauschale und in Abhängigkeit vom Stellenanteil des Personals und der Beschäftigungsdauer auf Basis des Zuwendungsbescheids für Integrationsagenturen und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit für das Jahr 2023 gewährt.
2. Die Maßnahme ist in der Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 durchzuführen (Durchführungszeitraum).
3. Der Verwendungsnachweis erfolgt bis zum 30. Juni 2024 unter Verwendung des diesem Bescheid beigefügten Formulars.
4. Sie sind verpflichtet, mögliche Vor-Ort-Prüfungen
  - des Landesrechnungshofes Nordrhein-Westfalen,
  - des für Integration zuständigen Ministeriums,
  - oder von diesen Stellen Beauftragtezu unterstützen. Sie müssen den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person ermöglichen.

## Anlage 2: Muster Bewilligungsbescheid

## IV.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim (Bezeichnung und Sitz des Verwaltungsgerichts) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht (XY) einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

**Hinweis:**

Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage mit der in dem Bescheid ersichtlichen Sachbearbeitung in Verbindung zu setzen, damit etwaige Unstimmigkeiten ausgeräumt werden können.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Zuwendungsempfänger  
(Bitte Anschrift eintragen)

Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat 36.2.4  
Seibertzstr. 1  
59821 Arnsberg

**Verwendungsnachweis  
für das Haushaltsjahr 2023**

**Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;  
Gewährung von Zuwendungen als Soforthilfe zur Bewältigung der Energiekrise bei  
Integrationsagenturen und Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit**

Anlagen: \_\_\_\_\_

Durch Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde

vom \_\_\_\_\_

Az.: 36.40.01-003/2022-000 \_\_\_\_\_

wurden zur Finanzierung der o.a. Maßnahme insgesamt  
bewilligt:

\_\_\_\_\_ EURO

Es wurden im HHJ 2023 insgesamt ausgezahlt

\_\_\_\_\_ EURO

**I. Sachbericht**

Der Sachbericht wird im Rahmen des Verwendungsnachweises über die Förderung gemäß der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund im Haushaltsjahr 2023 in der Fachdatenerhebung.NRW abgegeben.

**II. Zahlenmäßiger Nachweis**

	bewilligte zusätzliche Sachausgabenpauschale lt. Zuwendungsbescheid HHJ 2023	Ist-Ergebnis lt. Anlage	Differenz zwischen Zuwendungsbescheid und Ergebnis lt. Anlage
	Euro	Euro	Euro
<b>Abrechnung</b>	_____	_____	_____

**Rückforderung gesamt:**

### **III. Bestätigungen**

#### **Rechtsverbindliche Bestätigung zur Mittelverwendung**

Ergänzend zum Verwendungsnachweis über die Förderung gemäß der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Integrationsagenturen für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund, bestätige ich rechtsverbindlich, dass:

ich zur Kenntnis genommen habe, dass bei künftiger Beantragung weiterer öffentlicher Finanzhilfen, die aufgrund dieser Unterstützung gewährte Leistung angegeben werden muss.

die allgemeinen und besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids beachtet wurden.

Ich erteile meine Zustimmung zur Erhebung und Verarbeitung der für die Gewährung der Unterstützung erforderlichen Daten im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

**Ich versichere, dass alle Angaben zu diesem Verwendungsnachweis nach bestem Wissen und Gewissen und wahrheitsgetreu erfolgt sind.**

---

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)



702

**Richtlinie  
über die Gewährung von Zuwendungen  
aus dem EFRE/JTF-Programm NRW  
(EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW –  
EFRE/JTF RRL NRW)**

Gemeinsamer Runderlass  
des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie,  
Klimaschutz und Energie,  
des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration,  
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales,  
des Ministeriums für Schule und Bildung,  
des Ministeriums für Heimat, Kommunales,  
Bau und Digitalisierung,  
des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr,  
des Ministeriums für Landwirtschaft  
und Verbraucherschutz,  
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft und  
des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten,  
Internationales sowie Medien

Vom 7. November 2023

1

**Rechtsgrundlagen, Anwendbarkeit**

1.1

**Rechtsgrundlagen**

Das Land gewährt Zuwendungen aus dem EFRE/JTF-Programm NRW nach

- a) der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/955 (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 1) geändert worden ist,
- b) der Verordnung (EU) Nr. 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60; L 13 vom 20.1.2022, S. 74),
- c) der Verordnung (EU) Nr. 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1; L 421 vom 26.11.2021, S. 74),
- d) den Maßgaben dieser Rahmenrichtlinie,
- e) den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), im Folgenden LHO, sowie den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBI. NRW. S. 445), die durch Runderlass vom 20. Juni 2023 (MBI. NRW. S. 675) geändert worden sind, im Folgenden VV beziehungsweise VVG zur LHO, in der jeweils geltenden Fassung und
- f) den einschlägigen Förderrichtlinien.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2

**Anwendungsbereich**

Das EFRE/JTF-Programm NRW besteht aus

- a) dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung in Nordrhein-Westfalen (EFRE.NRW) mit den Prioritäten innovatives NRW, mittelstandsfreundliches NRW, nachhaltiges NRW, mobiles NRW und lebenswertes NRW sowie
- b) dem Fonds für einen gerechten Übergang im nördlichen Ruhrgebiet und im Rheinischen Revier in Nordrhein-Westfalen (JTF.NRW) mit der Priorität zukunftsfähige Kohleregionen.

Diese Rahmenrichtlinie ist bei allen Zuwendungen anzuwenden, die im Rahmen des EFRE/JTF-Programms NRW erfolgen. Sie geht den VV zu den §§ 23 und 44 der LHO sowie den Regelungen der Förderrichtlinien vor, soweit sie diesen widerspricht oder sie ergänzt.

Ausnahmen von Regelungen dieser Rahmenrichtlinie sind nur im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde für das EFRE/JTF-Programm NRW, dem für Finanzen zuständigen Ministerium und, soweit die Regelungen der VV zu § 44 der LHO berührt sind, dem für Kommunales zuständigen Ministerium möglich. Ausnahmen, welche die Regelung des Verwendungsnachweises und die Prüfung durch den Landesrechnungshof betreffen, sind nur im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof möglich.

2

**Begünstigte, Gegenstand der Förderung, Klima- und Umweltverträglichkeit**

2.1

**Begünstigte, Gegenstand der Förderung**

Ein Vorhaben ist ein Projekt, eine Maßnahme oder ein Bündel von Projekten, die im Rahmen des EFRE/JTF-Programms NRW ausgewählt werden.

Begünstigte sind öffentliche oder private Stellen, Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung von Vorhaben betraut sind.

Der Kreis der zur Antragsstellung Berechtigten und der Gegenstand der Förderung ergeben sich aus dem EFRE/JTF-Programm NRW. Sie können durch Förderrichtlinien eingeschränkt werden.

2.2

**Klima- und Umweltverträglichkeit**

Aus dem EFRE/JTF-Programm NRW werden ausschließlich Vorhaben unterstützt, die die klima- und umweltpolitischen Standards und Prioritäten der Europäischen Union beachten, mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und dem Pariser Klimaschutzübereinkommen im Einklang stehen sowie keine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13; L 142 vom 1.6.2023, S. 45) verursachen.

Aus dem EFRE/JTF-Programm NRW geförderte Infrastrukturvorhaben sind so zu errichten, dass sie durch potenzielle langfristige Auswirkungen des Klimawandels nicht gefährdet werden, dass der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ beachtet wird und dass die von dem Vorhaben verursachten Treibhausgasemissionen mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2050 in Einklang stehen.

3

**Zuwendungsvoraussetzungen**

3.1

**Programmgebiet**

Gefördert werden Vorhaben, die ganz oder teilweise im Programmgebiet durchgeführt werden und zu den Zielen des EFRE/JTF-Programms NRW im Programmgebiet beitragen.

Programmgebiet des EFRE.NRW ist das Land Nordrhein-Westfalen.

Zum Programmgebiet des JTF.NRW gehören

- a) im Rheinischen Revier die StädteRegion Aachen, die kreisfreie Stadt Mönchengladbach, die Kreise Düren und Heinsberg, der Rhein-Erft-Kreis und der Rhein-Kreis Neuss sowie
- b) im nördlichen Ruhrgebiet die kreisfreie Stadt Bottrop und die kreisangehörige Städte Dorsten, Gladbeck und Marl.

### 3.2

#### Auswahlkriterien

Bei der Bewilligung müssen die vom EFRE/JTF-Begleitausschuss NRW genehmigten Auswahlkriterien (Anlage 1 dieser Rahmenrichtlinie) angewendet werden.

### 3.3

#### Gesamtfinanzierung

Zuwendungen dürfen nur solchen Antragstellenden bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist.

### 3.4

#### Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Die Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns darf nur mit der Auflage erteilt werden, dass die Antragstellenden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Fonds für einen gerechten Übergang (Anlage 2 dieser Rahmenrichtlinie), im folgenden ANBest-EU, bereits ab dem Zeitpunkt der Zulassung zu beachten haben.

Die Zulassung begründet keinen Anspruch auf eine spätere Förderung.

### 3.5

#### Verwaltungs- und Kontrollsystem

Die Förderung erfolgt im Rahmen des Verwaltungs- und Kontrollsystems für das EFRE/JTF-Programm NRW.

### 3.6

#### Beihilferechtliche Prüfung

Die Bewilligung hat beihilfekonform zu erfolgen. Die bewilligenden Stellen dokumentieren ihre beihilferechtliche Prüfung des Vorhabens.

## 4

### Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

#### 4.1

##### Projektförderung

Die Zuwendung erfolgt zur Deckung von Ausgaben für einzelne abgegrenzte Vorhaben als Projektförderung gemäß Nr. 2.1 VV zu § 23 LHO.

Besteht ein Projekt aus mehreren Phasen, Teilzielen, Meilensteinen oder Arbeitspakete ist ein Projektplan zu erstellen.

#### 4.2

##### Anteilfinanzierung

Die Zuwendung wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks und grundsätzlich nach einem bestimmten Prozentsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben bewilligt, wobei die Zuwendung bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen ist (Anteilfinanzierung).

Der Anteil der europäischen Mittel an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben beträgt höchstens

- a) 40 Prozent bei Vorhaben des EFRE.NRW, die außerhalb des Regierungsbezirks Münster durchgeführt werden (Artikel 112 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2021/1060),

- b) 50 Prozent bei Vorhaben des EFRE.NRW, die im Regierungsbezirk Münster durchgeführt werden (Artikel 112 Absatz 3 Unterabsatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2021/1060) oder

- c) 50 Prozent bei Vorhaben des JTF.NRW (Artikel 112 Absatz 3 Unterabsatz 5 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/1060).

### 4.3

#### Zweckbindung

Die Zuwendung wird grundsätzlich als zweckgebundener Zuschuss beziehungsweise als zweckgebundene Zuweisung gewährt. Sofern die jeweils einschlägige Förderrichtlinie keine abweichende Zweckbindungsfrist vorsieht, bemisst sich die Zweckbindungsfrist der zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworbenen oder hergestellten Wirtschaftsgüter nach deren betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer und beträgt maximal 15 Jahre.

### 4.4

#### Bürgerschaftliches Engagement

Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten wird als fiktive Ausgabe in Höhe von 15 Euro je geleisteter Stunde in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Nicht als bürgerschaftliches Engagement gelten insbesondere Leistungen in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei den Begünstigten. Die Arbeitsstunden müssen belegt werden. Die Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements ist dadurch begrenzt, dass die Zuwendung die Summe der tatsächlich verausgabten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt.

### 4.5

#### Zweckgebundene Spenden

Zweckgebundene Spenden bleiben, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen für die Bemessung der Zuwendung außer Betracht, soweit den Begünstigten ein aus eigenen Mitteln zu erbringender Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben verbleibt. Darüber hinaus gehende zweckgebundene Spenden sind als Einnahmen zu berücksichtigen.

### 4.6

#### Verbundvorhaben

Bei Verbundvorhaben ist für die Beteiligten jeweils ein eigenes Teilvorhaben zu bilden. Die Koordination erfolgt durch eine oder einen Beteiligten.

### 4.7

#### Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind

- a) Schuldzinsen,
- b) Ausgaben für Grunderwerb für einen Betrag von mehr als 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens; für Brachflächen und ehemals industriell genutzte Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 Prozent,
- c) Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, und
- d) Skonti und Preisnachlässe, auch wenn sie nicht gezogen werden.

### 5

#### Formen der Zuwendung, Ausgaben, Pauschalen

#### 5.1

##### Formen der Zuwendung

Betragen die förderfähigen Gesamtausgaben eines Vorhabens nicht mehr als 200000 Euro, so wird dem Begünstigten die Zuwendung ausschließlich in Form von Festbeträgen je Einheit, Pauschalen oder Pauschalfinanzierungen gewährt, es sei denn, die Zuwendung stellt eine staatliche Beihilfe dar oder die jeweils einschlägige

Förderrichtlinie sieht vor, bestimmte Vorhaben aus dem Bereich Forschung und Innovation hiervon auszunehmen.

## 5.2

### Ausgaben

#### 5.2.1

##### Personalausgaben

Personalausgaben umfassen alle zuwendungsfähigen Ausgaben für Personal, das direkt beim Begünstigten angestellt und in dessen Verantwortung tätig ist.

Bei Hochschulen und Forschungseinrichtungen des Landes werden die Personalausgaben für das Vorhaben nur anerkannt, sofern es sich um zusätzliche Ausgaben handelt, die nicht bereits aus Mitteln des Landes zur Durchführung ihrer Aufgaben in Form von Zuschüssen für den laufenden Betrieb finanziert sind. Bei Gemeinden werden die Personalausgaben für ein Vorhaben nur anerkannt, wenn dieses der Wahrnehmung freiwilliger kommunaler Aufgaben dient.

#### 5.2.2

##### Sachausgaben

Sachausgaben umfassen alle zuwendungsfähigen Ausgaben, die nicht Personalausgaben sind. Dazu gehören Grunderwerb, Bauleistungen, Lieferungen, Leistungen und Ausgaben für Reisen. Ausgaben für Reisen bemessen sich nach dem Landesreisekostengesetz vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1367) in der jeweils geltenden Fassung.

#### 5.2.3

##### Direkte und indirekte Ausgaben

Direkte Ausgaben sind alle zuwendungsfähigen Ausgaben, die einem Vorhaben unmittelbar zugeordnet werden können. Indirekte Ausgaben sind anteilige Aufwendungen, die dem Begünstigten entstehen, ohne dass sie dem geförderten Vorhaben eindeutig zugeordnet werden können, die aber in unmittelbarem Zusammenhang mit dessen erstattungsfähigen direkten Ausgaben entstehen. Indirekte Ausgaben sind nur zuwendungsfähig, wenn in dem Vorhaben Personalausgaben gefördert werden.

#### 5.2.4

##### Administrative Personalausgaben

Personalausgaben, die für die Erstellung von Mittelabrufen, Sachberichten und Verwendungsnachweisen oder im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen des Vorhabens anfallen, sind direkte Personalausgaben, wenn sie als separates Arbeitspaket im Projektplan vorgesehen sind und die jeweiligen Mitarbeitenden

- a) ausschließlich im Vorhaben tätig sind oder
- b) teilweise im Vorhaben tätig sind und die Tätigkeiten im Projekt stundenweise nachgewiesen werden können.

In allen anderen Fällen gehören administrative Personalausgaben zu den indirekten Ausgaben.

## 5.3

### Anwendung von Pauschalen

#### 5.3.1

##### Geltung von Pauschalen

Pauschalen gelten sowohl bei der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben als auch bei der Abrechnung der Zuwendung.

#### 5.3.2

##### Verpflichtende Pauschalen

Sind in einem Vorhaben direkte Personalausgaben förderfähig, so bemisst sich deren Höhe in Form einer Pauschale nach Nummer 5.4.

Sind in einem Vorhaben indirekte Ausgaben förderfähig, so bemisst sich deren Höhe in Form einer Pauschale nach Nummer 5.5.

## 5.3.3

### Optionale Pauschale

Sind in einem Vorhaben direkte Sachausgaben förderfähig, so können Begünstigte im Rahmen der Antragstellung entscheiden, ob sich deren Höhe in Form einer Pauschale nach Nummer 5.6 bemessen soll.

## 5.4

### Personalausgabenpauschale

Die Personalausgabenpauschale umfasst die Lohnzahlungen, vertragliche und tarifliche Zusatzleistungen sowie die Lohnnebenkosten. Die als fiktive Ausgabe anerkannten Beträge für bürgerschaftliches Engagement gemäß Nummer 4.4 sind nicht Gegenstand der Berechnungsgrundlage.

#### 5.4.1

##### Monats- und Stundensätze

Die Verwaltungsbehörde für das EFRE/JTF-Programm NRW aktualisiert und veröffentlicht auf der Seite [www.efre.nrw](http://www.efre.nrw) zum 1. Juli eines jeden Jahres Monats- und Stundensätze für vier verschiedene Leistungsgruppen (Anlage 3 dieser Rahmenrichtlinie). Für die gesamte Laufzeit eines Vorhabens sind die Sätze anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Eingangs des Zuwendungsantrags galten. Die Sätze werden im Zuwendungsbescheid beziehungsweise bei der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns festgelegt.

#### 5.4.2

##### Zuwendungsfähige Personalausgaben

Als zuwendungsfähige Personalausgaben werden angesetzt

- a) für Mitarbeitende, die beim Begünstigten in Vollzeit und ausschließlich in dem geförderten Vorhaben tätig sind, ein Monatssatz,
- b) für Mitarbeitende, die beim Begünstigten in Teilzeit und ausschließlich in dem geförderten Vorhaben tätig sind, ein der Teilzeit entsprechender Anteil eines Monatssatzes oder
- c) für Mitarbeitende, die beim Begünstigten nicht ausschließlich in dem geförderten Vorhaben tätig sind, ein Stundensatz.

Die Förderung der Personalausgaben für Mitglieder der Geschäftsführung sowie von Personal, das unter das Wissenschaftszeitvertragsgesetz vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1073) geändert worden ist, fällt, ist auf 70 Prozent der Arbeitszeit gemäß Nummer 5.4.4 begrenzt.

#### 5.4.3

##### Eingruppierung

Mitarbeitende werden anhand der in Anlage 2 zu Nummer 5.4.1 beschriebenen Leistungsgruppen einem Monats- oder Stundensatz zugeordnet. Die Eingruppierung erfolgt anhand einer Funktionsbeschreibung im Antrag und durch Vorlage des Arbeitsvertrages sowie gegebenenfalls durch die Vorlage von Qualifizierungsnachweisen.

#### 5.4.4

##### Arbeitsmonate und Arbeitsstunden

Gefördert werden die gemäß ANBest EU nachgewiesenen Arbeitsmonate und Arbeitsstunden. Für die nicht ausschließlich in dem geförderten Vorhaben tätigen Mitarbeitenden werden nur Produktivarbeitsstunden und maximal 1720 Stunden pro Jahr über alle aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vorhaben anerkannt. Sofern Mitarbeitende zu mehr als 1720 Produktivarbeitsstunden in aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vorhaben tätig sind, werden die erklärten Produktivarbeitsstunden

für das Vorhaben entsprechend gekürzt. Bei in Teilzeit tätigen Mitarbeitenden sind die maximalen Jahresarbeitsstunden entsprechend der Teilzeit zu reduzieren.

## 5.5

### Gemeinausgabenpauschale

Die Gemeinausgabenpauschale beträgt 15 Prozent der pauschalierten förderfähigen direkten Personalausgaben nach Nummer 5.4.

## 5.6

### Sachausgabenpauschale

Die Sachausgabenpauschale beträgt 25 Prozent der pauschalierten förderfähigen direkten Personalausgaben nach Nummer 5.4.

## 6

### Sonstige Zuwendungsbestimmungen

## 6.1

#### ANBest-EU

Die ANBest-EU sind grundsätzlich unverändert zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen, soweit die jeweils einschlägige Förderrichtlinie nicht vorsieht, diese durch besonderen Nebenbestimmungen zu ergänzen oder zu ersetzen, oder im Einzelfall strengere Regelungen gegenüber den Begünstigten festgesetzt werden. Sie ersetzen die Anlage 2 zu Nr. 5.1 VV zu § 44 LHO (ANBest-P), die Anlage 1 zu Nr. 5.1 VVG zu § 44 LHO (ANBest-G) und die Anlage 3 zu Nr. 5.1 VV zu § 44 LHO (NBest-Bau).

## 6.2

#### Bestimmungen für staatliche Beihilfen

Erfolgt die Zuwendung in Form einer staatlichen Beihilfe, werden

- a) gemäß Artikel 65 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 die Zeiträume aus Nummer 1.7 ANBest-EU im Zuwendungsbescheid ausdrücklich durch die in den Bestimmungen für die staatliche Beihilfe festgelegten Zeiträume ersetzt und
- b) gemäß Artikel 82 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 die Vorschriften über staatliche Beihilfen für die Belegaufbewahrung beauftragt, wenn diese über die in Nummer 6.6 ANBest-EU genannten Fristen hinausgehen.

## 6.3

#### Veröffentlichung

Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Antragstellenden dazu eingeholt, auf der Seite [www.efre.nrw](http://www.efre.nrw) in der Liste der Vorhaben in maschinenlesbarem Format veröffentlicht zu werden, wodurch das Sortieren, Suchen, Extrahieren, Vergleichen und Weiterverwenden von Daten ermöglicht wird.

## 6.4

#### Rechnungsführung

Soweit die Zuwendung nicht in Form von Festbeträgen je Einheit, Pauschalen oder Pauschalfinanzierungen gewährt wird, haben die Begünstigten durchgängig eine separate Rechnungsführung oder geeignete Rechnungsführungscodes für alle Transaktionen zu dem Vorhaben zu verwenden.

## 6.5

#### Monitoring

Vor der Bewilligung wird anhand eines Monitoringbogens und gegebenenfalls ergänzender Unterlagen eine Zielbestimmung der Antragstellenden für das Vorhaben eingeholt. Diese ermöglicht eine spätere Zielerreichungs-, Wirksamkeits- und Wirtschaftlichkeitskontrolle des Vorhabens im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises.

## 6.6

#### Durchführungs- und Bewilligungszeitraum

Durchführungszeitraum ist der Zeitraum, in dem das Vorhaben durchzuführen ist und die Ausgaben entstehen.

Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem die Ausgaben getätigt werden und Begünstigte ihren Anspruch auf Auszahlung der bewilligten Zuwendung durch Einreichung eines vollständigen Mittelabrufs geltend machen müssen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt spätestens 80 Tage nach dem Tag der Einreichung des vollständigen Mittelabrufs durch den Begünstigten.

## 7

### Verfahren

## 7.1

#### Ausgabenerstattungsprinzip, Mittelabruf

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausbezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben von den Begünstigten getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der bewilligenden Stelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die bewilligende Stelle hält die Begünstigten in der Regel dazu an, Mittel mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf).

## 7.2

#### Nachweis der Verwendung

Ein Zwischennachweis wird durch die Mittelabrufe eines Jahres und den jährlichen Sachbericht erbracht. Die bewilligende Stelle hält die Vorlage der Mittelabrufe, der Sachberichte und des Verwendungsnachweises gemäß Nummer 6 ANBest-EU jeweils entsprechend dem Zuwendungsbescheid und den Nebenbestimmungen nach und nimmt sie nach Prüfung gemäß Nummer 7.3 und Nummer 7.4 mit dem Prüfvermerk und dem weiteren Schriftverkehr zu den Akten.

## 7.3

#### Prüfumfang

Die bewilligende Stelle hat auch im Hinblick auf die Jahresfrist nach § 48 Absatz 4 sowie § 49 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung unverzüglich nach Eingang eines Mittelabrufs, eines Sachberichts oder des Verwendungsnachweises zu prüfen, ob diese den im Zuwendungsbescheid einschließlich der Nebenbestimmungen festgelegten Anforderungen entsprechen. Außerdem ist zu prüfen,

- a) bei der Prüfung eines Mittelabrufs, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwendet worden ist,
- b) bei der Prüfung eines Sachberichts, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck einschließlich der Zielbestimmungen im Sinne von Nummer 6.5 voraussichtlich erreicht wird (begleitende Erfolgskontrolle) und ob die Publizitätsvorschriften eingehalten werden sowie
- c) bei der Prüfung des Verwendungsnachweises, ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck einschließlich der Zielbestimmungen im Sinne von Nummer 6.5 erreicht worden ist (abschließende Erfolgskontrolle).

Gegebenenfalls sind Ergänzungen oder Erläuterungen zu verlangen. Umfang und Ergebnisse der Prüfungen sind in einem Vermerk festzuhalten.

## 7.4

#### Vor-Ort-Prüfungen

Prüfungen umfassen auch Vor-Ort-Prüfungen der Vorhaben. Erforderlichkeit, Häufigkeit und Umfang der Vor-Ort-Prüfung sind dem Risiko des Einzelfalls angemessen anzusetzen. Umfang und Ergebnisse der Prüfungen sind in einem Vermerk festzuhalten.

**7.5****Aufbewahrungspflichten**

Die Bewilligungsakten mit den Zuwendungsbescheiden, Mittelabrufen, Sachberichten, Verwendungsnachweisen, Prüfvermerken im Sinne der Nummern 7.1 bis 7.4 und Monitoringdokumenten sowie die Unterlagen zu Begutachtungssitzungen in Wettbewerben und Aufrufen insbesondere zur Anwendung der durch den EFRE/JTF-Begleitausschuss NRW festgelegten Auswahlkriterien sind für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die letzte Zahlung an die Begünstigten entrichtet wurde, aufzubewahren, sofern die Vorschriften für staatliche Beihilfen keine längeren Aufbewahrungsfristen vorsehen oder eine darüberhinausgehende Zweckbindungsfrist beauftragt wurde. Die Aufbewahrungsfrist wird im Falle von Gerichtsverfahren oder auf Ersuchen der EU-Kommission unterbrochen.

**8****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt die EFRE/JTF Rahmenrichtlinie NRW vom 7. Oktober 2022 (MBl. NRW. S. 871) außer Kraft.

**Anlage 1 zu Nummer 3.2  
(Auswahlkriterien)**

Der EFRE/JTF-Begleitausschuss NRW hat am 5. Mai 2022 gem. Art. 40 Abs. 2 lit. a der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 die von der Verwaltungsbehörde für das EFRE/JTF-Programm NRW vorgeschlagenen Kriterien für die Auswahl der Vorhaben genehmigt. Die durch den Begleitausschuss zu genehmigenden Auswahlkriterien stützen sich auf folgende Grundlagen:

Die Auswahlkriterien sind in drei unterschiedliche Kategorien aufgeteilt.

- **Kategorie 1: 40%** der Bewertung erfolgt anhand von Auswahlkriterien, die in **allen Spezifischen Zielen gleich sind:**

Auswahlkriterium	%
Konzeptioneller Ansatz, Qualität und Plausibilität der Umsetzungsstrategie	10
Angemessenheit des Mitteleinsatzes, Modellcharakter und Übertragbarkeit des vorgeschlagenen Vorhabens	10
Beitrag des Vorhabens zu den bereichsübergreifenden Grundsätzen der Geschlechtergleichstellung und Nichtdiskriminierung sowie der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit	20

- **Kategorie 2: 40%** der Bewertung ergeben sich aus jeweils **zwei Kriterien eines spezifischen Ziels (SZ)**, die jeweils mit 20% gewichtet werden:

SZ	Auswahlkriterium
1-3	Beitrag des Vorhabens zu einem oder mehreren Innovationsfeldern der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen
	Innovatives und wirtschaftliches Potenzial des Vorhabens
4	Beitrag des Vorhabens zu einem oder mehreren Innovationsfeldern der Regionalen Innovationsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen
	Beitrag zur Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Erschließung/Erweiterung des Fachkräftepotentials
5-6	Beitrag zur Steigerung der Energieeffizienz
	Beitrag zur Treibhausgasminderung
7	Beitrag zur Verbesserung und Gewährleistung der Lebensqualität der Menschen
	Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels
8	Beitrag zu einer innovativen und nachhaltigen Ressourcenwirtschaft
	Beitrag zur Einsparung wirtschaftlich relevanter Rohstoffe, Materialien und Energie

9	Beitrag zur Verbesserung und Gewährleistung der Lebensqualität der Menschen
	Beitrag zu den Zielen der Biodiversitätsstrategie NRW
10	Beitrag zur nachhaltigen, vernetzten städtischen Mobilität, einschließlich des Verflechtungsraums oder der Verflechtungsräume
	Beitrag zur Attraktivierung modernisierter Verkehrssysteme im Rahmen des Übergangs zur CO <sub>2</sub> -neutralen Wirtschaft
11.1	Beitrag zur Verbesserung und Gewährleistung der Lebensqualität der Menschen
	Integrierter Ansatz zur Verbesserung der wirtschaftlichen, sozialen, demographischen, ökologischen und klimatischen Situation
11.2	Beitrag zur Verbesserung und Gewährleistung der Lebensqualität der Menschen
	Beitrag des Vorhabens zu den Zielen und Handlungsfeldern des Territorialen Strategiekonzeptes
12	Beitrag zur Bewältigung der sozialen, beschäftigungsspezifischen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu den energie- und klimapolitischen Vorgaben der Union für 2030 und zu einer klimaneutralen Wirtschaft der Union bis 2050 unter Zugrundelegung des Übereinkommens von Paris
	Beitrag des Vorhabens zu den Zielen des Territorialen Übergangsplans (TJTP)

- **Kategorie 3: 20%** der Auswahlkriterien können **aufruf- bzw. wettbewerbsspezifisch** durch die für den jeweiligen Aufruf/Wettbewerb verantwortlichen Ministerien vergeben werden.  
Es sind **bis zu 4 Kriterien** möglich, die zusammen 20% ergeben (1x 20% oder 2x 10% oder 1x 10% und 2x 5% oder 4x 5%).
- Für **kriteriengesteuerte Einzelfallentscheidungen** nach Ende der Wettbewerbsphase gelten die Kriterien des letzten passenden Aufrufs/Wettbewerbs. Bei kriteriengesteuerten Einzelfallentscheidungen für Vorhaben von strategischer Bedeutung gelten folgende spezifischen Kriterien:

Auswahlkriterium	%
Besonderer europäischer Beitrag, europäische Zusammenarbeit, Übertragbarkeit auf andere europäische Regionen	10
Breite Akzeptanz, Verständlichkeit und langfristige Wirkung des Vorhabens	10

- Die **Bewertung** der Kriterien erfolgt nach einem **Punktesystem**:

0	trifft nicht oder kaum zu
1	trifft teilweise zu, es bestehen noch erhebliche Verbesserungsmöglichkeiten
2	trifft größtenteils zu, aber einige Aspekte könnten noch verbessert werden
3	trifft voll und ganz zu

Ein Projekt kann insgesamt bis zu 300 Punkte erhalten.  
Für die Feststellung der Förderwürdigkeit sind mindestens 200 Punkte erforderlich.  
Projekte von strategischer Bedeutung müssen mindestens 240 Punkte erreichen.

Wird ein Projekt in mindestens einem Auswahlkriterium mit 0 Punkten bewertet, so beträgt die Gesamtpunktzahl für das Projekt 0 Punkte. Es ist somit nicht förderwürdig.

**Anlage 2 zu Nummer 6.1  
(ANBest-EU)****Allgemeine Nebenbestimmungen  
für Zuwendungen zur Projektförderung unter Einsatz von Mitteln aus dem  
Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie dem Fonds für einen gerechten  
Übergang (ANBest-EU)**

Die ANBest-EU enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalte) im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV.NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VwVfG NRW sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

**Inhalt**

- Nummer 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nummer 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben
- Nummer 3 Vergabe von Aufträgen
- Nummer 4 Zweckbindung
- Nummer 5 Mitteilungspflichten
- Nummer 6 Mittelabruf, Sachbericht, Verwendungsnachweis und Nachweispflichten
- Nummer 7 Prüfung der Ausgaben
- Nummer 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- Nummer 9 Baumaßnahmen
- Nummer 10 Publizität

**1****Anforderung und Verwendung der Zuwendung****1.1**

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

**1.2**

Alle mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge und Spenden, und der Eigenanteil der Begünstigten sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

**1.3**

Die Zuwendung darf nur anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Begünstigten in Anspruch genommen werden.

Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben gemäß dem Zuwendungsbescheid getätigt wurden und nachgewiesen werden können (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Anforderung erfolgt in Form eines Mittelabrufs nach Nummer 6.2.

#### 1.4

Der Finanzierungsplan ist zeitlich verbindlich.

Sofern die auf das jeweilige Haushaltsjahr entfallenden Mittel nicht bis spätestens zum Ablauf des 30. September des jeweiligen Haushaltsjahres von den Begünstigten abgerufen werden, entfällt deren Rechtsanspruch auf die Auszahlung der noch nicht abgerufenen Mittel für das jeweilige Haushaltsjahr. Dadurch verringert sich der Anspruch auf die Gesamtzuwendung in entsprechender Höhe, sofern die Begünstigten bis zum Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres keinen Antrag auf Übertragung der im jeweiligen Haushaltsjahr nicht benötigten Mittel ins nächste Haushaltsjahr stellen. Ein Anspruch auf Übertragung besteht nicht. Über den Antrag auf Übertragung wird unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

#### 1.5

Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

#### 1.6

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

#### 1.7

Die Begünstigten haben für ein Vorhaben mit Infrastrukturinvestitionen oder produktiven Investitionen die Zuwendungen zurückzuzahlen, wenn binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten

- a) die Produktionstätigkeit in Nordrhein-Westfalen aufgegeben oder an einen Standort außerhalb von Nordrhein-Westfalen verlagert wird,
- b) sich die Eigentumsverhältnisse bei einer Infrastruktur ändern, wodurch einer Firma oder einer öffentlichen Einrichtung ein ungerechtfertigter Vorteil entsteht oder
- c) sich Art, Ziele oder Durchführungsbedingungen des Vorhabens so erhebliche verändern, dass die ursprünglichen Ziele des Vorhabens untergraben würden.

Die Rückzahlung erfolgt jeweils anteilig für den Zeitraum, in dem eine der Voraussetzungen vorgelegen hat.

## 2

### **Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben**

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgebender und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Begünstigten,

## 3

### **Vergabe von Aufträgen**

Sofern sich die Höhe der direkten Sachausgaben nicht pauschal nach Nummer 5.6 der EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW bemisst, ist die Vergabe von Aufträgen von Anbeginn fortlaufend zu dokumentieren, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden. Bei der Vergabe von Bau- und Lieferaufträgen für Investitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren ist der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ durch kosteneffiziente Einsparungen beim Energieverbrauch zu beachten.

### 3.1

#### Direktauftrag

Beträgt

a) der Auftragswert bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nicht mehr als 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer oder

b) die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung nicht mehr als 100 000 Euro

muss kein Vergabeverfahren durchgeführt werden. Es kann auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags besteht eine Mindestdokumentationspflicht, das heißt, dass zumindest die Ermittlung von Vergleichspreisen zu erfassen ist (formlose Preisermittlung). Ist dies nicht möglich oder unzumutbar, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen. Die Mindestdokumentation ist im Falle von Direktaufträgen ab einem Auftragswert von 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer dem jeweiligen Mittelabruf beizufügen.

### 3.2

#### Verhandlungsvergabe

Beträgt der Auftragswert bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen mehr als 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer und die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100 000 Euro haben die Begünstigten Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen.

### 3.3

#### Vergabeverfahren

Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 500 000 Euro und werden die zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens zu mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert, so haben die Begünstigten abweichend zu Nummer 3.2 bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) - Ausgabe 2019 - vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VOB/A, sowie bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden UVgO, ausgenommen der Vorschriften

a) der §§ 7, 17, 18, 19, 28 Absatz 1 Satz 3, §§ 29, 30, 38 Absatz 2 bis 4, §§ 39, 40 (elektronische Vergabe),

b) § 16 (Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe; zentrale Beschaffung),

c) § 22 (Aufteilung nach Losen),

d) § 44 (ungewöhnlich niedrige Angebote) sowie

e) § 46 (Unterrichtung der Bewerber und Bieter),  
anzuwenden.

Sofern Begünstigte nicht öffentliche Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 167) geändert worden ist, im Folgenden GWB, sind, gelten die jeweiligen Vorgaben der UVgO auch für Verfahren oberhalb des Schwellenwerts.

#### 3.3.1

##### Wertgrenzen

Bei Bauleistungen sind beschränkte Ausschreibungen ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbes bis zu einem Auftragswert von 300 000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.

Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind ohne weitere Voraussetzungen beschränkte Ausschreibungen ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbes bis zu einem Auftragswert von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.

Sowohl bei Bauleistungen als auch bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ist eine Verhandlungsvergabe oder eine freihändige Vergabe ohne weitere Begründung bei Aufträgen bis zu einem Wert von 50 000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.

### 3.3.2

#### **Schätzung der Auftragswerte**

Bei der Schätzung der Auftragswerte ist § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) in der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuwendung geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Hierbei ist grundsätzlich von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung auszugehen. Leistungen, die im Hinblick auf ihre technische und wirtschaftliche Funktion einen einheitlichen Charakter aufweisen, sind zusammenzufassen (funktionale Betrachtungsweise). Hierbei sind organisatorische, inhaltliche, wirtschaftliche sowie technische Zusammenhänge zu berücksichtigen.

### 3.3.3

#### **Abwicklung per E-Mail**

Verhandlungs- beziehungsweise freihändige Vergaben können bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer sowie in den Fällen des § 12 Absatz 3 UVgO per E-Mail abgewickelt werden. In diesen Fällen kommen § 7 Absatz 4 sowie die §§ 39 und 40 Absatz 1 UVgO sowie die §§ 11a und 14 der VOB/A nicht zur Anwendung.

### 3.4

#### **Besondere Vorschriften**

Sofern für Gemeinden, Hochschulen, Forschungseinrichtungen oder sonstige Einrichtungen spezielle vergaberechtliche Vorgaben gelten, so sind bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die nach dem jeweiligen speziellen Vergaberecht anzuwendenden Vergaberegeln in der zum Zeitpunkt der Vergabe geltenden Fassung zu beachten.

### 3.5

#### **Vergabe von öffentlichen Aufträgen**

Öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB

- a) unterliegen den Verpflichtungen von Teil 4 des GWB,
- b) haben das Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtend anzuwenden und
- c) haben bei Unterzeichnung von Verträgen zu öffentlichen Aufträgen ab Erreichen der EU-Schwellenwerte nach § 106 GWB folgende Angaben zu allen Vertragspartnern zu erfassen:
  - aa) Name und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer,
  - bb) Vor- und Nachnamen, Geburtsdaten und Umsatzsteuer-Identifikationsnummern oder Steuer-Identifikationsnummern der Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Vertragspartner gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der

Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) (ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 155) geändert worden ist, stehen und cc) Angaben zu Datum des Vertrags, Name, Bezugsnummer und Vertragswert.

Setzt der Auftragnehmer in den Fällen des Satzes 1 Buchstabe c Unterauftragnehmer ein, sind nach Unterzeichnung der entsprechenden Unterverträge Angaben aller in den Auftragsunterlagen des Auftragnehmers aufgeführten Unterauftragnehmer, und zwar Name und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer, sowie Datum des Unterauftrags, Name, Bezugsnummer und Vertragswert zu erfassen, soweit die Unteraufträge einen Gesamtwert von mehr als 50 000 Euro haben. Die Angaben sind nur auf der ersten Ebene der Unterauftragsvergabe erforderlich.

### **3.6**

#### **Planungsausgaben**

Für Planungsleistungen gelten grundsätzlich dieselben Regeln zur Auftragswertberechnung wie für sonstige Dienstleistungen. Soweit in einem Vorhaben Planungsausgaben förderfähig sind, die vor Bewilligung oder Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns beauftragt wurden, sind diese nur zuwendungsfähig, wenn die Vergabeprinzipien nach Nummer 3 eingehalten wurden.

## **4**

### **Zweckbindung**

#### **4.1**

Wirtschaftsgüter, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Begünstigte dürfen über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung (Zweckbindungsfrist) nicht verfügen.

#### **4.2**

Begünstigte haben die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 1 000 Euro ohne Umsatzsteuer übersteigt, zu inventarisieren.

## **5**

### **Mitteilungspflichten**

Begünstigte sind verpflichtet, unverzüglich der bewilligenden Stelle anzuzeigen, wenn

- a) sie nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten oder wenn sie – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhalten,
- b) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- c) sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- d) zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend des Zuwendungszwecks verwendet oder nicht mehr benötigt werden oder
- e) ein Insolvenzverfahren über das eigene Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

**6****Mittelabruf, Sachbericht, Verwendungsnachweis und Nachweispflichten****6.1**

Begünstigte übermitteln der bewilligenden Stelle

- a) während des Bewilligungszeitraums regelmäßig, grundsätzlich mindestens einmal in jedem Kalenderhalbjahr, Anträge auf Erstattung der zuwendungsfähigen Ausgaben (Mittelabruf nach Nummer 6.2),
- b) während des Durchführungszeitraums einmal jährlich, für das Kalenderjahr, bis spätestens zum Ablauf des 31. März, beginnend mit dem auf den Beginn des Durchführungszeitraums folgenden Jahr, einen Sachbericht nach Nummer 6.3 und
- c) spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraums einen Verwendungsnachweis nach Nummer 6.4.

**6.2**

Der Mittelabruf umfasst neben dem Mittelabrufformular einen zahlenmäßigen Nachweis

- a) aller mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen, insbesondere weitere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden,
- b) bei förderfähigen Personalausgaben und bürgerschaftlichem Engagement der geleisteten Arbeitszeit nach Nummer 6.2.1 und
- c) bei Sachausgaben, sofern sich deren Höhe nicht in Form einer Pauschale bemessen soll, durch die Beleg- und Vergabeliste nach Nummer 6.2.2.

**6.2.1**

Die Begünstigten haben für jeden im Vorhaben Mitarbeitenden den im jeweiligen Arbeitspaket angefallenen Beschäftigungs- und Zeitumfang schriftlich zu dokumentieren. Bei nicht ausschließlich im Vorhaben tätigen Mitarbeitenden ist außerdem anzugeben, in welchem Zeitumfang sie in welchen anderen aus öffentlichen Mitteln finanzierten Vorhaben des Begünstigten tätig waren. Die Dokumentation kann auch elektronisch erfolgen, wenn ein elektronisches Zeiterfassungssystem von der bewilligenden Stelle zugelassen wurde.

**6.2.2**

Für die förderfähigen Sachausgaben ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfangende, Einzählende, Rechnungs- bzw. Belegnummer sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Umsatzsteuer, die nach dem Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar ist, ist keine zuwendungsfähige Ausgabe.

Neben der Belegliste ist eine in zeitlicher Folge geführte Liste über die Vergaben von Aufträgen (Vergabeliste) und die Dokumentation der Vergabeverfahren vorzulegen.

Mit dem Nachweis sind Kopien oder elektronische Duplikate der Originalbelege vorzulegen. Die bewilligende Stelle hat bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit das Recht, Originalbelege zur Prüfung einzusehen beziehungsweise deren Vorlage zu verlangen.

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen sowie ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt wie beispielsweise eine Projektnummer enthalten, die Ausgabebelege insbesondere die Zahlungsempfangenden, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsnachweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

Es ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren sowie wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und dass die Angaben mit den Büchern übereinstimmen. Für den Fall, dass Belege als Kopien oder elektronische Duplikate vorgelegt worden sind, ist im Mittelabruf zu bestätigen, dass diese mit den Originalbelegen übereinstimmen.

### **6.3**

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie die erzielten Zwischenergebnisse im Einzelnen darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Ferner ist zu dokumentieren, wie die Öffentlichkeit über das Projekt informiert wird und wie die Publizitätsvorschriften nach Nummer 10.1 eingehalten werden.

### **6.4**

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem abschließenden Sachbericht, einem abschließenden zahlenmäßigen Nachweis und dem Abschlussbogen zum Monitoring. Der abschließende Sachbericht führt die vorangegangenen Sachberichte fort und beschreibt die Ergebnisse zum Abschluss des Vorhabens. Der abschließende zahlenmäßige Nachweis fasst die vorangegangenen Mittelabrufe einschließlich der pauschalierten Ausgaben und des bürgerschaftlichen Engagements zusammen. Im Abschlussbogen zum Monitoring ist der realisierte Beitrag zu den Outputindikatoren darzustellen.

### **6.5**

Der realisierte Beitrag zu den Ergebnisindikatoren ist in einem Ergebnisbogen durch die Begünstigten zu dokumentieren. Der Ergebnisbogen ist grundsätzlich ein Jahr nach dem Durchführungsende einzureichen.

### **6.6**

Begünstigte haben die Einnahme- und Ausgabebelege und Zahlungsnachweise wie beispielsweise Kontoauszüge, die Verträge und die Dokumentation zur Vergabe von Aufträgen, alle sonstigen Dokumente zum Nachweis der zuwendungsfähigen Ausgaben sowie alle Nachweisdokumente zur Einhaltung der Publizitätsvorschriften gemäß Nummer 10.1 und zu den Angaben im Monitoring- und Abschlussbogen (Indikatoren) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen, wenn die Buchführung mittels Datenverarbeitungssystem für die elektronische Belegaufbewahrung von der bewilligenden Stelle zugelassen wurde.

## **7**

### **Prüfung der Ausgaben**

#### **7.1**

##### **Vor-Ort-Kontrolle**

Die bewilligende Stelle und die Verwaltungsbehörde für das EFRE/JTF-Programm NRW sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie diese und das Vorhaben selbst vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Begünstigten haben Zugang zu den eigenen Räumlichkeiten zu gewähren, die Prüfung durch eine Projektverantwortliche oder einen Projektverantwortlichen begleiten zu lassen, die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Sofern gemäß Nummer 6.6 Belege ganz oder teilweise elektronisch vorgehalten werden oder gemäß Nummer 6.2.1 die Arbeitszeit durch elektronische Zeiterfassungssysteme

nachgewiesen wird, ist bei einer Prüfung Zugriff auf alle die Zuwendung betreffenden elektronischen Datenbestände zu gewähren. Die Begünstigten haben zu gewährleisten, dass die gespeicherten Unterlagen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen lesbar gemacht werden und die dafür erforderlichen Daten, Programme, Maschinenzeiten und Hilfsmittel bereitgestellt werden. Auf Anforderung der bewilligenden Stelle oder der Verwaltungsbehörde für das EFRE/JTF-Programm NRW sind die elektronischen Daten maschinell auszuwerten oder die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen in lesbarer Form oder auf allgemein üblichen Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

## **7.2**

### **Prüfungsberechtigung**

Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die Prüfbehörde für das EFRE/JTF-Programm NRW, der Landesrechnungshof und die von ihnen Beauftragten sind jederzeit berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin und dem Zuwendungsempfänger zu prüfen. Ihnen sind die Rechte gemäß Nummer 7.1 einzuräumen.

## **8**

### **Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

#### **8.1**

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

#### **8.2**

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

- a) eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- b) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- c) die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder
- d) nach Nummer 2 die Ausgaben sich nachträglich ermäßigen.

#### **8.3**

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Begünstigten Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllen, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegen sowie

Mitteilungspflichten gemäß Nummer 5 und Publizitätsvorschriften gemäß Nummer 10 nicht rechtzeitig nachkommen. Eine Auflage ist regelmäßig nicht erfüllt, wenn Begünstigte

- a) die Vorschriften des Abschnitts 1 der VOB/A oder der UVgO gänzlich missachtet haben,
- b) unter Nichtbeachtung der in Nummer 3 festgelegten Wertgrenzen die falsche Verfahrensart angewandt haben,
- c) aufgrund einer grob fehlerhaften Ermittlung des Auftragswertes die falsche Vergabeart gewählt haben oder
- d) als Gemeinde oder Gemeindeverband die Vorschriften des Runderlasses „Kommunale Vergabegrundsätze“ vom 28. August 2018 (MBl. NRW. S. 497) in der jeweils geltenden Fassung nicht beachtet haben.

#### **8.4**

Der Erstattungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig. Er ist grundsätzlich von diesem Zeitpunkt an gemäß § 49a Absatz 3 Satz 1 VwVfG NRW zu verzinsen.

## **9**

### **Baumaßnahmen**

#### **9.1**

##### **Vergabe und Ausführung**

###### **9.1.1**

Die Begünstigten haben die zuständige fachliche Stelle rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.

###### **9.1.2**

Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrundeliegenden Bauunterlagen sowie den technischen Vorschriften entsprechen.

###### **9.1.3**

Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führt. Erhebliche Abweichungen bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die bewilligende Stelle.

#### **9.2**

##### **Baurechnung**

###### **9.2.1**

Begünstigte müssen für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten oder Abschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

###### **9.2.2**

Die Baurechnung besteht aus

- a) dem Bauausgabebuch, das bei Hochbauten nach DIN 276:2018-12 und bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides zu gliedern ist; werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276:2018-12 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der bewilligenden Stelle von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden; Gemeinden benötigen in diesem Fall keine Einwilligung der bewilligenden Stelle,
- b) den Rechnungsbelegen, bezeichnet und geordnet entsprechend Buchstabe a,
- c) den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
- d) den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
- e) den bauaufsichtlichen Genehmigungen sowie bei Begünstigten, die keine Gemeinden sind, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
- f) dem Zuwendungsbescheid,
- g) den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
- h) der Berechnung der ausgeführten Flächen und des Rauminhalts bei Hochbauten nach DIN 277:2021-08 und
- i) dem Bautagebuch.

## **10**

### **Publizität**

#### **10.1**

##### **Publizitätsvorschriften**

###### **10.1.1**

Die Begünstigten sind verpflichtet, auf ihren offiziellen Websites und Social-Media-Sites, sofern solche bestehen, das Vorhaben einschließlich der Ziele und Ergebnisse zu beschreiben und die finanzielle Unterstützung durch die Europäischen Union und das Land Nordrhein-Westfalen sichtbar hervorzuheben.

###### **10.1.2**

Die Unterstützung durch die Europäische Union und das Land Nordrhein-Westfalen sind auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial zur Durchführung des Vorhabens, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende bestimmt sind, sichtbar hervorzuheben.

###### **10.1.3**

Die Begünstigten sind zudem verpflichtet, an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle am Durchführungsort langlebige Tafeln oder Schilder in DIN A3 oder größer anzubringen, die die finanzielle Unterstützung durch die Europäischen Union und das Land Nordrhein-Westfalen hervorheben. Bei Vorhaben mit Gesamtkosten unter 500 000 EUR im EFRE und 100 000 EUR im JTF ist ein Plakat oder elektronische Anzeige in mindestens DIN A3 während des Durchführungszeitraums ausreichend.

###### **10.1.4**

Bei der Hervorhebung der finanziellen Unterstützung sind die technischen Vorgaben des Leitfadens zu „Kommunikation und Information für das EFRE/JTF-Programm NRW“ einzuhalten, welches auf der Website [www.efre.nrw](http://www.efre.nrw) abrufbar ist.

#### **10.2**

##### **Rechte der Europäischen Union an Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial**

###### **10.2.1**

Auf Ersuchen wird den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Europäischen Union Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung gestellt und der Europäischen Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängenden bereits bestehenden Rechten erteilt.

###### **10.2.2**

Die Lizenz für die Rechte am geistigen Eigentum werden der Europäischen Union mindestens in folgendem Umfang gewährt:

- a) interne Verwendung, d.h. das Recht, das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zu reproduzieren, zu kopieren und den Organen und Agenturen der Union und den Behörden der Mitgliedstaaten sowie deren Beschäftigten zur Verfügung zu stellen,
- b) Reproduktion des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials auf jede Weise und in jeder Form, ganz oder teilweise,
- c) Übermittlung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials an die Öffentlichkeit unter Verwendung jedweder Kommunikationsmittel,

- d) Verbreitung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials oder Kopien davon in jeder Form,
- e) Speicherung und Archivierung des Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterials und
- f) Vergabe von Unterlizenzen der Rechte am Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial an Dritte.

**Pauschalen für Personalausgaben im Geltungsbereich der EFRE/JTF-Rahmenrichtlinie NRW für Zuwendungsanträge im Zeitraum  
1. Juli 2023 bis 30. Juni 2024**

Leistungsgruppe	Definition	Monatssatz	Stundensatz
1 "Expertinnen und Experten"	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit hoch komplexen Tätigkeiten, die ein entsprechend hohes Kenntnis- und Fertigniveaue erfordern. Dazu zählen etwa Entwicklungs-, Forschungs- und Diagnosetätigkeiten, Wissensvermittlung sowie Leitungs- und Führungsaufgaben innerhalb eines (großen) Unternehmens. In der Regel ist eine mindestens vierjährige Hochschulausbildung und/oder eine entsprechende Berufserfahrung vorausgesetzt. Typischerweise erfordern diese Tätigkeiten einen Hochschulabschluss (Master, Diplom, Staatsexamen, Promotion etc.).	8.492,50 EUR	59,25 EUR
2 "Spezialistinnen und Spezialisten"	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit komplexen Spezialistentätigkeiten. Die Anforderungen an das Fachwissen sind höher als bei Leistungsgruppe 3 einzustufen. Sie befähigen häufig zur Bewältigung gehobener Fach- und Führungsaufgaben. Üblicherweise wird eine Meister- oder Techniker Ausbildung beziehungsweise ein gleichwertiger Fachschul- oder Hochschulabschluss vorausgesetzt.	6.278,00 EUR	43,80 EUR
3 "Fachkräfte"	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit fachlich ausgerichteten Tätigkeiten. Fundierte Fachkenntnisse und Fertigkeiten einer Fachkraft werden vorausgesetzt. Üblicherweise liegt der Abschluss einer zwei- bis dreijährigen Berufsausbildung oder eines vergleichbaren berufsqualifizierenden Abschlusses vor.	4.579,50 EUR	31,95 EUR
4 "Helferinnen und Helfer"	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Helfer- und Anlernertätigkeiten. Es handelt sich um einfache und meist wenig komplexe Tätigkeiten, für die in der Regel keine oder nur geringe Fachkenntnisse erforderlich sind.	3.569,00 EUR	24,90 EUR

**Einzelpreis dieser Nummer 9,50 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569